



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

- die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist,
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 18 - TLSD 5146 + 5240

Frau Beiersdorf

Herr Graf

Tel. +49 30 9020 2279

Andreas.Graf@Senfin.Berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

29. Dezember 2022

Rundschreiben SenFin IV Nr. 69/2022

**Beurteilung der Krankenversicherungspflicht zum Jahreswechsel 2022/2023 und
Gewährung von Beitragszuschüssen für Arbeitnehmer/innen zur freiwilligen
Krankenversicherung sowie zur sozialen / privaten Pflegeversicherung
(§ 257 SGB V / § 61 SGB XI)**

3 Anlagen

Inhalt: **Informationen für den Personalservice**

- Für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht sind weiterhin zwei Jahresarbeitsentgeltgrenzen anzuwenden.
- Änderung der Berechnungsfaktoren für KV/PV-Beitragszuschüsse des Arbeitgebers ab 01.01.2023
- Formulierungsvorschlag für das Schreiben *“Ausscheiden aus der bzw. Eintritt der Krankenversicherungspflicht“* (Anlage 1 und Anlage 2)
- Übersicht relevanter Rechengrößen 2023 - Vordruck Fin 593 (Anlage 3)

I. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Versichertenentlastungsgesetzes (GKV-VEG) sind seit dem 01.01.2019 die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie des kassenindividuellen Zusatzbeitrages zu gleichen Teilen (paritätisch) von Arbeitgebern und Versicherten zu tragen (§ 249 Abs. 1 SGB V). Dies hat in der Folge auch Auswirkungen auf die Berechnung des KV-Zuschusses nach § 257 SGB V (s. hierzu die Ausführungen zu Punkt III, 5. ff.).

II. Beurteilung der Krankenversicherungspflicht zum Jahreswechsel 2022 / 2023

1. Jahresarbeitsentgeltgrenzen (JAEG) in der Krankenversicherung

Nach der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2023 vom 28.11.2022 beträgt die **allgemeine** JAEG gemäß § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr **2023** bundeseinheitlich **66.600,00 € jährlich / 5.550,00 € monatlich**. Die **besondere** JAEG gemäß § 6 Abs. 7 SGB V beläuft sich im Kalenderjahr **2023** bundeseinheitlich auf **59.850,00 € jährlich / 4.987,50 € monatlich**.

- 1.1. Die **besondere** JAEG ist für Beschäftigte heranzuziehen, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der JAEG krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren. Substitutiv bedeutet, dass die private Krankenversicherung geeignet sein muss, die gesetzliche Krankenversicherung ganz oder teilweise zu ersetzen; das Bestehen einer bloßen Zusatzversicherung reicht nicht aus.
- 1.2. Bei den übrigen Beschäftigten ist die Beurteilung, ob die Krankenversicherungspflichtgrenze über- oder unterschritten wird, aufgrund der allgemeinen JAEG vorzunehmen, also auch für Arbeitnehmer/innen, die erst nach dem 31.12.2002 einen privaten Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen haben.

2. Entscheidung über die Krankenversicherungspflicht bzw. -freiheit

- 2.1. Gemäß § 6 Abs. 4 SGB V scheiden Arbeitnehmer/innen mit **Ablauf des Kalenderjahres**, in dem ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die JAEG überstiegen hat, aus der Krankenversicherungspflicht aus. Dies gilt jedoch nur, wenn das Entgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende JAEG ebenfalls überschreitet.
- 2.2. Für die Beurteilung des **abgelaufenen** Jahreszeitraumes sind die in der Vergangenheit liegenden **tatsächlichen** Verhältnisse maßgebend. Für die Prüfung der Verhältnisse zu Beginn des folgenden Kalenderjahres ist das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in

vorausschauender Betrachtungsweise nach den mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Einnahmen zu bestimmen (vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 32/2019).

- 2.3. Das bedeutet, dass Beschäftigte, die am 31.12.2022 krankenversicherungspflichtig waren, ab 01.01.2023 krankenversicherungsfrei werden, wenn sie die im Jahr 2022 gültige JAEG überschritten haben und sie außerdem die im Jahr 2023 gültige JAEG überschreiten werden.
- 2.4. Im Gegensatz dazu endet die Versicherungsfreiheit **unmittelbar** und nicht erst zum Ende des Kalenderjahres, wenn die JAEG im Laufe eines Kalenderjahres nicht nur **vorübergehend** unterschritten wird (z. B. bei Herabsetzung der Arbeitszeit).
- 2.5. Personen, die **erstmalig** eine Beschäftigung im Inland aufnehmen und vom Beginn der Beschäftigung wegen Überschreitens der JAEG gemäß § 6 Abs.1 Nr.1 SGB V versicherungsfrei sind, können sich in der **gesetzlichen** Krankenversicherung **freiwillig** versichern. Beschäftigungen vor oder während der beruflichen Ausbildung bleiben unberücksichtigt (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 2 SGB V). Diese Vorschrift zielt insbesondere auf **Berufsanfänger** ab, die nach einem Studium in ihrer ersten Beschäftigung sofort ein Arbeitsentgelt oberhalb der JAEG erzielen. Ihnen wird damit ein einmaliges Wahlrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung eingeräumt. Das Beitrittsrecht ist innerhalb von **drei Monaten** nach Beschäftigungsaufnahme bei der Krankenkasse auszuüben.

3. Formulierungsvorschlag für ein Schreiben bezüglich „Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht“

- 3.1. Als **Anlage 1** übersende ich einen Formulierungsvorschlag für das Schreiben an die Beschäftigten, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit Absatz 4 und Absatz 6 SGB V wegen Überschreitens der **allgemeinen** JAEG mit Ablauf des 31.12.2022 aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden.
- 3.2. Sofern Beschäftigte wegen Überschreitens der **besonderen** JAEG gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit Absatz 4 und Absatz 7 SGB V aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden, ist der als Anlage 1 beigefügte Formulierungsvorschlag entsprechend abzuwandeln. Ergänzend ist in dem Schreiben darauf hinzuweisen, dass die besondere JAEG anzuwenden ist, weil die Dienstkraft am 31.12.2002 wegen Überschreitens der JAEG krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert war.
- 3.3. Die im Formulierungsvorschlag genannten Vordrucke können im Jahr 2023 vom **Formularserver** des ITDZ (Intranet) heruntergeladen werden.

4. Formulierungsvorschlag für ein Schreiben bezüglich „Eintritt von Krankenversicherungspflicht“

- 4.1. Als **Anlage 2** ist ein Formulierungsvorschlag für das Schreiben an die Beschäftigten beigelegt, die vom **01.01.2023** an krankenversicherungspflichtig werden.
- 4.2. In diesem Zusammenhang weise ich auf die gesetzliche Krankenversicherungsfreiheit für Arbeitnehmer/innen hin, die nach Vollendung des **55. Lebensjahres** krankenversicherungspflichtig werden. Gemäß § 6 Abs. 3a SGB V bleiben Arbeitnehmer/innen krankenversicherungsfrei, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Krankenversicherungspflicht nicht gesetzlich krankenversichert waren und weitere Voraussetzungen erfüllen.

III. Gewährung von Beitragszuschüssen für Arbeitnehmer/innen zur freiwilligen Krankenversicherung sowie zur sozialen/privaten Pflegeversicherung (§ 257 SGB V / § 61 SGB XI)

1. Berechnung der Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung (§ 257 SGB V)

1.1. Gesetzliche Krankenversicherung

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss die Hälfte des **allgemeinen** Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung **zuzüglich** der Hälfte des **kassenindividuellen** Zusatzbeitragssatzes nach § 242 SGB V (vgl. § 257 Abs. 1 S. 1 i. V. mit § 249 Abs. 1 SGB V).

1.2. Private Krankenversicherung

Die Berechnung des Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung hat sich mit Wirkung des 01.01.2019 dergestalt geändert, dass der **durchschnittliche** Zusatzbeitragssatz (§ 257 Absatz 2 Satz 2 SGB V) in die Berechnung des vom Arbeitgeber zu finanzierenden Beitragsanteils für diejenigen Beschäftigten einbezogen wurde, die die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten haben bzw. auf Grund der Regelung nach § 6 Absatz 3a SGB V versicherungsfrei (s. Pkt. 4.2) oder von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind. Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag erstreckt sich daher auf die Hälfte des **allgemeinen** Beitragssatzes **zuzüglich** der Hälfte des **durchschnittlichen** Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V, **höchstens** jedoch in der Höhe der Hälfte des Beitrages, den die / der Beschäftigte für ihre / seine Krankenversicherung zu zahlen hat.

1.3. Der vom 01.01.2023 an für beide Versicherungsarten anzuwendende **allgemeine** Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen beträgt bundeseinheitlich **14,6 %**. Daraus resultiert ein monatlicher Höchstzuschuss von **364,09 €** (7,3 % von 4.987,50 €).

1.4. Der für die **privat** versicherten Beschäftigten zur Berechnung des KV-Zuschusses im Jahr 2023 zu berücksichtigende **durchschnittliche** Zusatzbeitragssatz beläuft sich auf **1,6%**. Damit beträgt der auf den fiktiven Arbeitgeberanteil begrenzte monatliche **Höchstzuschuss** bundeseinheitlich:

$$(14,6 \% + 1,6 \% : 2 = 8,1 \% \text{ von } 4.987,50 \text{ €}) \\ = \mathbf{403,99 \text{ €}}.$$

Bei **privat** krankenversicherten Arbeitnehmern, die im Falle des Bestehens einer Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeld haben (z. B. Personen, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden), ist der **ermäßigte** Beitragssatz (= 14,0 % gem. § 243 SGB V) **zuzüglich** des **durchschnittlichen** Zusatzbeitragssatzes zugrunde zu legen.

Für **freiwillig** in der **gesetzlichen** Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer/innen, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben (z.B. Personen, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden), ist der **ermäßigte** Beitragssatz (= 14,0 % gem. § 243 SGB V) **zuzüglich** des **kassenindividuellen** Zusatzbeitragssatzes heranzuziehen.

2. Berechnung der Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung (§ 61 SGB XI)

2.1. Die Beitragsbemessungsgrenze in der sozialen Pflegeversicherung entspricht der in der Krankenversicherung.

2.2. Der **Beitragssatz** in der sozialen Pflegeversicherung beträgt **unverändert 3,05 %**. Damit beträgt der auf den fiktiven Arbeitgeberanteil begrenzte monatliche **Höchstzuschuss** ab 01.01.2023:

$$(3,05\% : 2 = 1,525\% \text{ von } 4.987,50 \text{ €}) \\ = \mathbf{76,06 \text{ €}}.$$

2.3. Den Beitragszuschlag für **Kinderlose** in der sozialen Pflegeversicherung ab 01.01.2023 in Höhe von **0,35 %** müssen die Beschäftigten **allein** tragen. Dieser bleibt daher bei der Bemessung des Beitragszuschusses unberücksichtigt.

Mitwirkung und Information der Beschäftigten

- 3.1.** Die bei einem **privaten** Versicherungsunternehmen versicherten Zuschussempfänger/innen müssen, u.a. auch aus steuerlichen Gründen, ihrem Personalservice eine **Bescheinigung** des Versicherungsunternehmens bis **Ende Februar 2023** einreichen, aus der die im abgelaufenen Kalenderjahr entrichteten Beiträge sowohl zur privaten Kranken- als auch zur Pflegeversicherung hervorgehen.
- 3.2.** Für freiwillig in der **gesetzlichen** Krankenversicherung Versicherte besteht dieses Erfordernis **nicht**. Sie sind lediglich verpflichtet, dem Personalservice alle **individuellen** Änderungen in den Verhältnissen, die dem Grunde oder der Höhe nach Einfluss auf die Gewährung des Beitragszuschusses haben, anzuzeigen.
- 3.3.** Freiwillig in der **gesetzlichen** Krankenkasse Versicherte, die ihre Pflegeversicherung bei einem **privaten** Versicherungsunternehmen abgeschlossen haben, müssen ihrem Personalservice jedoch eine **Bescheinigung** über die entrichteten Beiträge bis **Ende Februar 2023** einreichen.
- 3.4.** Der Personalservice **überwacht** den rechtzeitigen Eingang der Nachweise und prüft, ob die für 2022 entrichteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bei der Berechnung der Beitragszuschüsse in zutreffender Höhe zugrunde gelegt worden sind.
- 3.5.** Das **Informationsblatt** über die Gewährung von Beitragszuschüssen (**Vordruck Fin 588 - Stand 12.2021**) sowie der **Antrag** für die Geltendmachung der Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung (**Vordruck Fin 589**) können im Jahr 2023 vom **Formularserver** des ITDZ (Intranet) heruntergeladen werden.

Ich bitte, die Ausführungen bei der Berechnung und Festsetzung des Arbeitgeberzuschusses **ab 01.01.2023** entsprechend zu berücksichtigen.

Im Auftrag

Neidenberger

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1
Verkehrsverbindungen:
U-Bahnlinie 2 Klosterstraße
U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke